

Pflichtverletzung zu erheblichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat.

(2) Wirtschaftsleitende Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen verpflichtet werden, wenn sie unter Verletzung von Rechtsvorschriften

1. die für die Einheit von Plan und Vertrag notwendigen Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig treffen oder
2. ihre Pflicht zur Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge grob vernachlässigen.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 500 000 M verhängt werden. Sie kann im Falle des Abs. 1 Ziff. 4 in einem Planjahr nicht mehr als einmal verhängt werden.

(4) In Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht berechtigt, Auflagen gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Zu erteilen.

§18

(1) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit bei Verletzung von Wirtschaftsverträgen mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(4) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für das Verfahren gilt die Vierte; Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion - (GBl. II Nr. 45 S. 521).

§19

Die Einleitung eines Verfahrens zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion gemäß § 17 bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

§20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) § 12 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. II Nr. 50 S. 377) wird aufgehoben.

(3) Auf Beziehungen zwischen bewaffneten Organen als Auftraggeber und Betrieben findet diese Verordnung unter Berücksichtigung der in Rechtsvorschriften zur Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe enthaltenen Prinzipien und Festlegungen Anwendung.⁴

(4) Bestehende zweigspezifische Rechtsvorschriften, die auf die Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag gerichtet sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 26. Januar 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Anordnung

über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Richterassistentenordnung —

vom 24. Januar 1978

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Absolventen, die nach Beendigung des rechtswissenschaftlichen Studiums für eine Tätigkeit als Richter an den Kreis- und Bezirksgerichten vorgesehen sind, haben eine Assistentenzeit abzuleisten. Diese dient dazu, die Assistenten auf die richterliche Tätigkeit vorzubereiten.

(2) Die Assistentenausbildung ist als Einheit von politischer Erziehung und fachlicher Qualifizierung so zu gestalten, daß die Assistenten befähigt werden, das sozialistische Recht auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse mit hoher Wirksamkeit anzuwenden.

§ 2

Die Assistentenzeit beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder verkürzt werden.

§ 3

(1) Die Assistentenzeit ist in der Regel am künftigen Einsatzgericht abzuleisten. Der Direktor des Bezirksgerichts kann einem anderen geeigneten Gericht seines Bezirkes die Ausbildung übertragen.

(2) Das Ministerium der Justiz führt zur Qualifizierung der Assistenten Lehrgänge durch.

II.

Inhalt der Ausbildung

§ 4

(1) Die Absolventen sollen während der Assistentenzeit ihre vorhandenen Kenntnisse vertiefen und durch die Ausbildung befähigt werden, die Grundpflichten eines Richters gemäß § 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) zu erfüllen.

(2) Sie sind verpflichtet, den Ausbildungsprozeß aktiv mitzugestalten.

§ 5

(1) Die Ausbildung der Assistenten erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes auf den Gebieten

- Strafrecht und Strafprozeßrecht,
- Zivil-, Familien-, Arbeits-, LPG- und Bodenrecht sowie Zivilprozeßrecht.

- (2) Den Assistenten sind Kenntnisse zu vermitteln über
- den Aufbau, die Arbeitsweise und die Arbeitsorganisation an den Kreisgerichten;
 - die Zusammenarbeit mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen, den Volksvertretungen und ihren Organen, den Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen;
 - die Haupttrichtung der Entwicklung des Territoriums;
 - die Tätigkeit des Staatlichen Notariats und des Justizsekretärs.